Amtsblatt

Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Verl

Stadt Verl
Ein guter Grund.

55. Jahrgang | 13. Oktober 2026 | Nummer 14

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 78 „Leinenweg - Ost“, 1. Änderung gem. § 10 BauGB — Seite 105

Bekanntmachung über die Erweiterung des Änderungsbereiches sowie des erneuten Aufstellungsbeschlusses zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl — Seite 107

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl — Seite 109

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 111 „Köldingsweg-West 2“ — Seite 112

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 78 „Leinenweg - Ost“, 1. Änderung gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 01.10.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 78 „Leinenweg - Ost“, 1. Änderung wird mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Der Bebauungsplan Nr. 78 „Leinenweg - Ost“, 1. Änderung ist mitsamt Begründung und allen dazugehörigen Unterlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 252 und 253, während der Dienststunden einsehbar.

Die Bebauungsplanunterlagen können gem. § 10a BauGB des Weiteren über das Portal Stadtplanung-Online der Stadt Verl (online abrufbar unter https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung.html) sowie über das zentrale Portal des Landes Nordrhein-Westfalen (online abrufbar unter https://www.bauleitplanung.nrw.de/) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit gestrichelter Linie umrandet dargestellt (Abbildung 1).

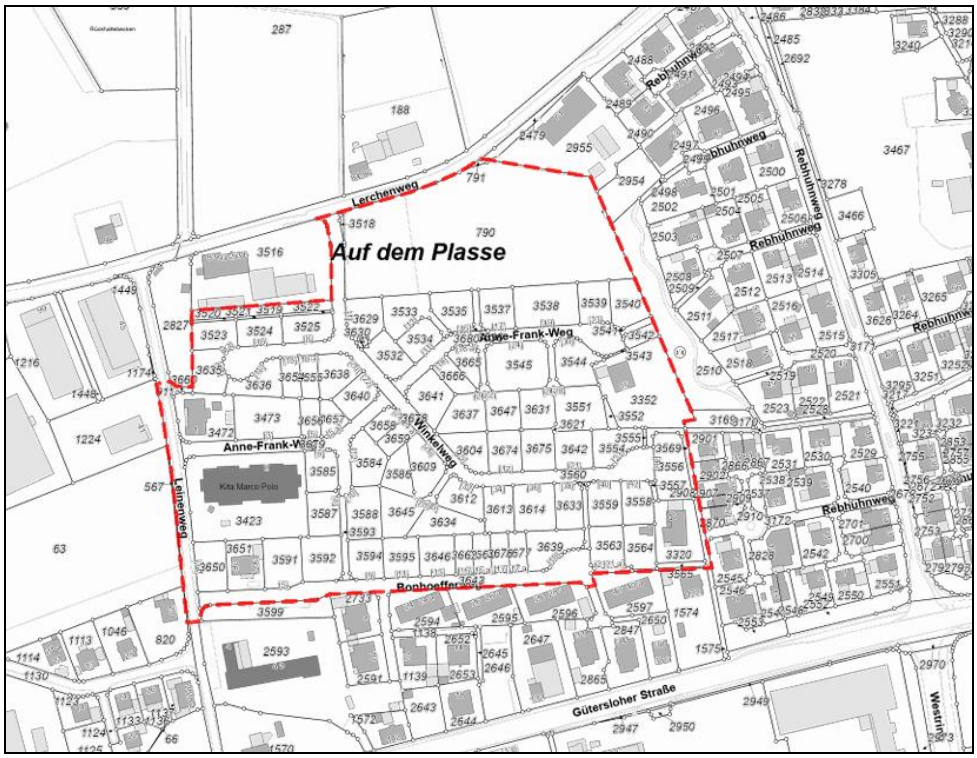


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 78 „Leinenweg - Ost“, 1. Änderung

Entschädigungsansprüche

Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 (3) Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 78 „Leinenweg - Ost“, 1. Änderung wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB i. V. m. § 7 (4) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung über den Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 78 „Leinenweg - Ost“, 1. Änderung rechtskräftig.

Verl, den 05.10.2026

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Erweiterung des Änderungsbereiches sowie des erneuten Aufstellungsbeschlusses zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Verfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem Ziel, auf dem Grundstück Gemarkung Bornholte, Flur 4, Flurstück 2250 und 1838 Wohnbaufläche darzustellen, ist einzuleiten.“

A Änderungsbereich

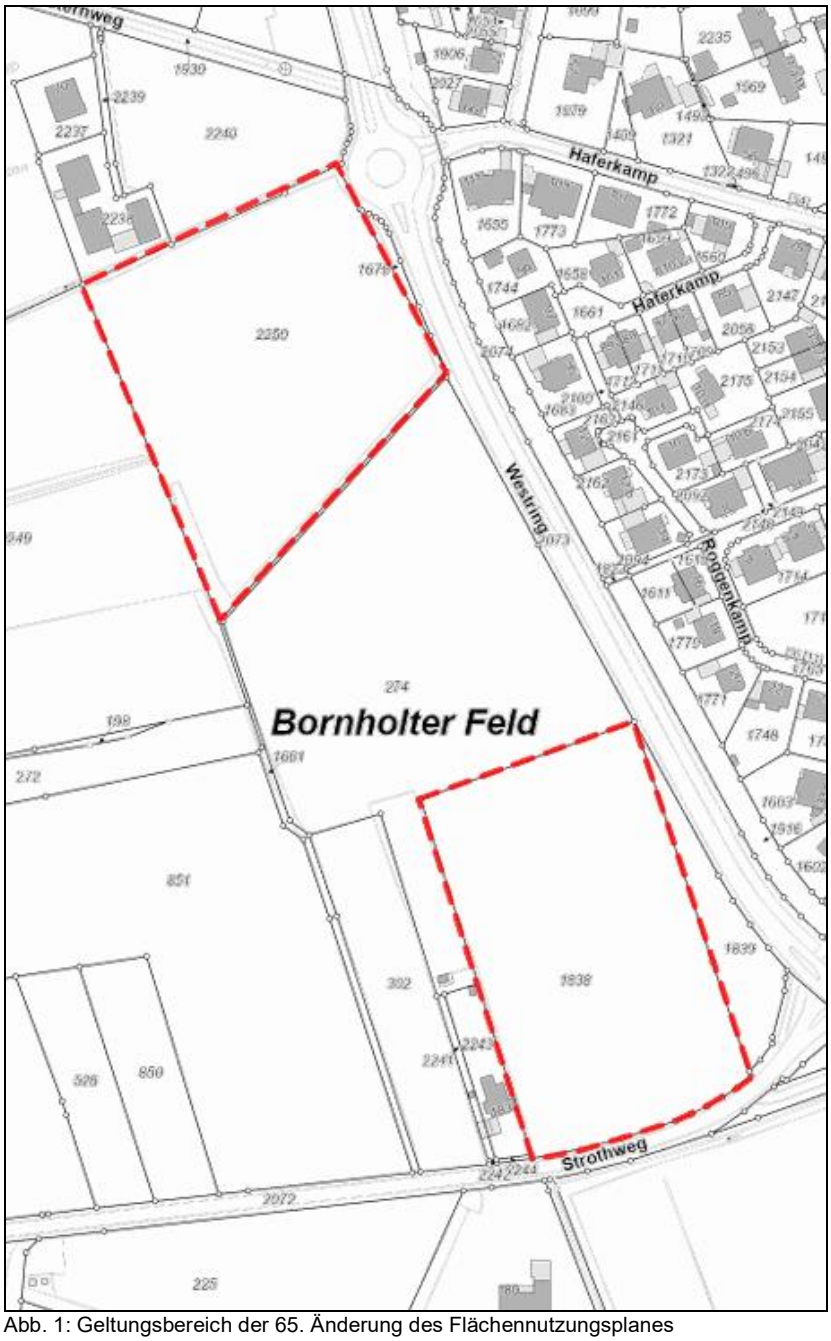


Abb. 1: Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der ca. 2,8 ha große Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in Abbildung 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Dieser beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Bornholte, Flur 4, Flurstücke 2250 und 1838. Die Flächen liegen westlich der Straßenverkehrsfläche des Westrings, nördlich des Strothweges sowie südlich des Österweges und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Der räumliche Änderungsbereich kann im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, in den Zimmern 252 und 253 während der Dienststunden sowie über das Portal Stadtplanung-Online der Stadt Verl unter www.o-sp.de/verl/ eingesehen werden.

B Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

Im Sinne einer vorbereitenden Bauleitplanung und der strategischen Wohnbaulandentwicklung westlich des Westrings soll der Planbereich nun auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes für eine zukünftige wohnbauliche Entwicklung planungsrechtlich gesichert werden. Im Rahmen der angestrebten 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Areal daher künftig als Wohnbaufläche darzustellen.

Verl, den 09.10.2026

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB ist durchzuführen."

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

A Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Entwurf der 55. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Verl gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 14147), in der Zeit

vom 19.10.2026 bis einschließlich 19.11.2026

im Internet unter https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen.html veröffentlicht. Die Unterlagen zur Planung und der Inhalt der Bekanntmachung werden zudem über das zentrale Internetportal des Landes unter https://beteiligung.nrw.de zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Flur 2. OG, zwischen den Zimmern 251 und 253, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht zur Verfügung gestellt.

B Geltungsbereich des Vorhabens

Der Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl ist in Abbildung 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Der Änderungsbereich beinhaltet das Grundstück Gemarkung Österwiehe, Flur 11, Flurstück 599. Der etwa 4,1 ha große Planbereich liegt am südlichen Rand des Ortsteils Kaunitz, westlich des Köldingsweges und südlich des Wacholderweges.

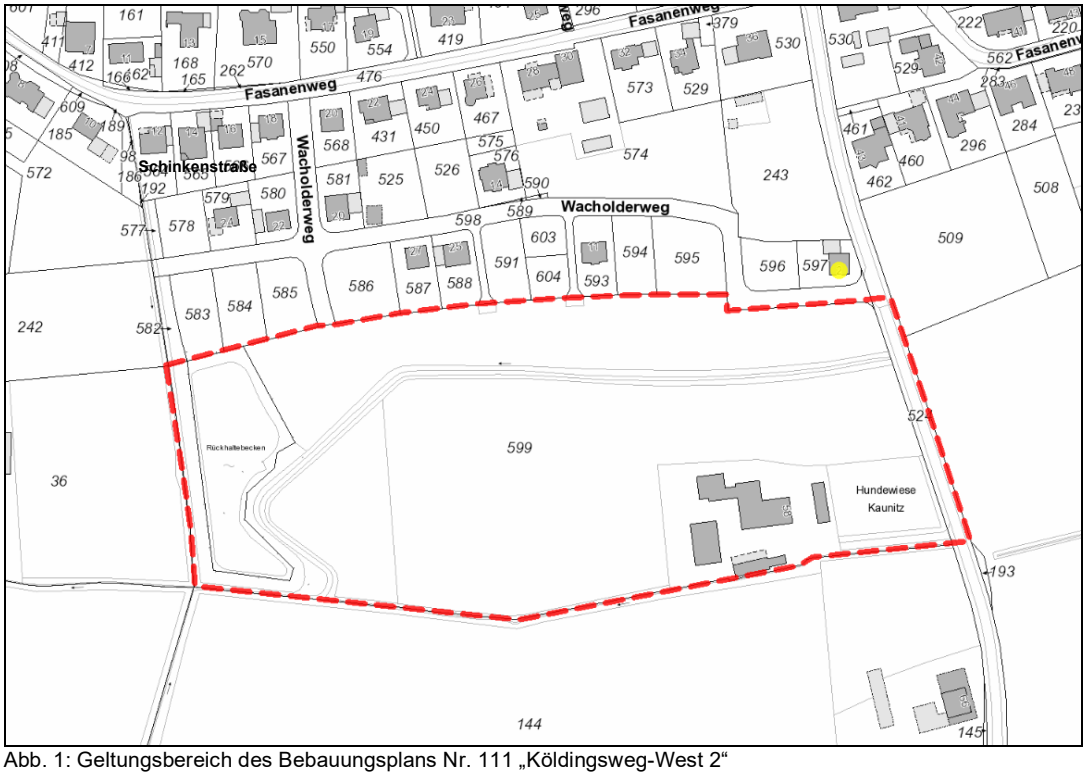


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 111 „Köldingsweg-West 2"

C Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

Zur Befriedung der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland soll im Baugebiet Köldingsweg-West ein weiterer Bauabschnitt realisiert werden. Der in Rede stehende Planbereich wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Verl als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zur Entwicklung des Baugebietes ist der Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, dass künftig Wohnbauflächen, Flächen für die Abwasserbeseitigung sowie Wasserflächen dargestellt werden. Der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnde Bebauungsplan Nr. 111 „Köldingsweg-West 2“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

D Wesentliche umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung aus der frühzeitigen Beteiligung

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Gutachten/ Stellungnahme	**Art der umweltbezogenen Information (nach Schutzgütern/ Themen zusammengefasst)**	**Inhalt der Umweltinformation**
I. Gutachten, Berichte und Untersuchungen		
I.1 Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung	Mensch, Flora und Fauna/biologische Vielfalt/Artenschutz, Landschaft, Boden/Fläche, Wasser, Klima, Lufthygiene, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen untereinander	Darstellung der in Fachplänen und Konzepten festgelegten Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet; Beschreibung des Umweltzustandes der genannten Schutzgüter vor Planumsetzung; Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes der genannten Schutzgüter während und nach Durchführung sowie Nichtdurchführung der Planung; Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich; Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
I.2 Eingriffsbilanzierung	Mensch, Flora und Fauna/biologische Vielfalt/Artenschutz, Landschaft, Boden/Fläche, Wasser, Klima, Lufthygiene, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen untereinander	Wirkungsprognose, Ermittlung des Artenschutzspektrums/der vorkommenden Arten, Vermeidungsmaßnahmen für Arten der Brutvogelfauna, allgemeine Maßnahmen zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, CEF-Maßnahmen für Brutvogelarten
I.3 Entwässerungskonzept	Wasser, Boden	Darstellung der örtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Entwässerung; Darlegung des Umgangs mit Niederschlags- und Schmutzwasser im Plangebiet; Umgang mit Starkregenereignisse
I.4 Baugrunduntersuchung	Boden, Wasser	Darstellung der Boden- und Grundwasserverhältnisse, hydrogeologische Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser
II. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
II.1 Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung)	Boden/Fläche	Hinweis bezüglich Bodenschutzes und Altlastenkataster
II.2 Stellungnahme des Geologischen Dienst NRW	Boden	Hinweise zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden

II.3 Stellungnahme der Abt. Tiefbau – Kultur und Wasserbau des Kreises Gütersloh im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	Wasser	Hinweis zum Gewässerrandstreifen und zum Überfahren über das Gewässer.
II.4 Stellungnahme der Abt. Gesundheit – Trinkwasser und Umwelt des Kreises Gütersloh im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	Wasser	Hinweis auf fehlende Details bzgl. ökologischer und klimaschützender Maßnahmen
II.5 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	Boden/Fläche	Hinweise zur Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen

E Hinweise zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch über das Portal Stadtplanung-Online unter https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen.html übermittelt werden.
- Bei Bedarf können Stellungnahmen zudem auf folgenden Wegen eingereicht werden:
 - schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Flur 2. OG, Zimmer 252 o. 253, während der Dienststunden
 - elektronisch per E-Mail an beteiligung@verl.de
- Gem. § 3 (2) S. 4 Nr. 3 i. V. m. § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- In Bezug auf § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.
- Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

F Hinweise zum Datenschutz

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert. Die Datenverarbeitung dient der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und der Stadt Verl im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit übertragen wurde. Weitere Informationen zum Datenschutz in der Bauleitplanung können der Internetseite der Stadt Verl unter https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/datenschutz-hinweise.html entnommen werden.
- Sofern die Abgabe einer Stellungnahme über den Beteiligungsserver tetraeder erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/ entnommen werden.

- Sofern die Abgabe einer Stellungnahme über das zentrale Internetportal des Landes erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/informationen/datenschutz entnommen werden.

Verl, den 09.10.2026

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 111 „Köldingsweg-West 2“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB ist durchzuführen.“

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

A Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 111 „Köldingsweg – West 2“ gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 14147), in der Zeit

vom 19.10.2026 bis einschließlich 19.11.2026

im Internet unter https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen.html veröffentlicht. Die Unterlagen zur Planung und der Inhalt der Bekanntmachung werden zudem über das zentrale Internetportal des Landes unter https://beteiligung.nrw.de zugänglich gemacht.

Zusätzlich werden die Unterlagen durch öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Flur 2. OG, zwischen den Zimmern 251 und 253, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht zur Verfügung gestellt.

B Geltungsbereich des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 111 „Köldingsweg-West 2“ ist in Abbildung 1 mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet das Grundstück Gemarkung Österwiehe, Flur 11, Flurstück 599. Der etwa 4,1 ha große Planbereich liegt am südlichen Rand des Ortsteils Kaunitz, westlich des Köldingsweges und südlich des Wacholderweges.

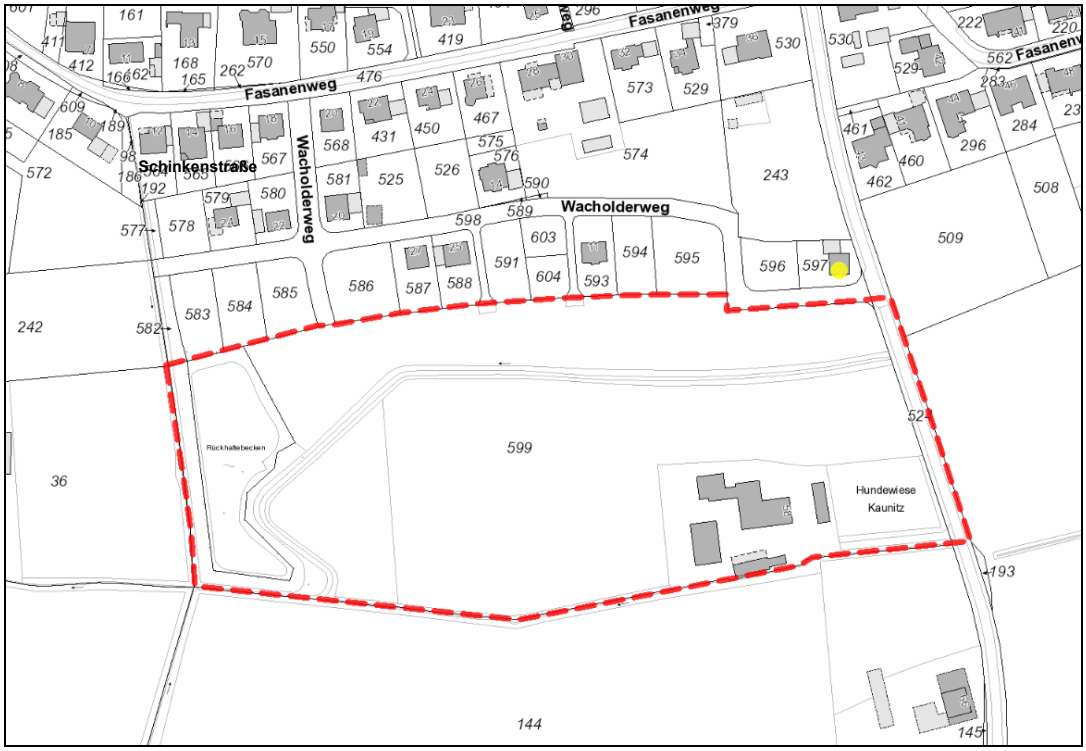


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 111 „Köldingsweg-West 2“

C Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

Zur Befriedigung der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnbauland soll im Baugebiet Köldingsweg-West ein weiterer Bauabschnitt realisiert werden. Zur städtebaulich geordneten Entwicklung des Gebietes ist ein qualifizierter Bebauungsplan aufzustellen. Neben der Festsetzung von Wohnbau- und Verkehrsflächen sollen im Rahmen der Planung eine Fläche für einen öffentlichen Spielplatz berücksichtigt werden. Zudem sind der bereits umgelegte Entwässerungsgraben sowie die Flächen für die Regenwasserrückhaltung planungsrechtlich festzusetzen.

D Wesentliche umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung aus der frühzeitigen Beteiligung

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Gutachten/ Stellungnahme	**Art der umweltbezogenen Information (nach Schutzgütern/ Themen zusammengefasst)**	**Inhalt der Umweltinformation**
I. Gutachten, Berichte und Untersuchungen		
I.1 Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Beurteilung	Mensch, Flora und Fauna/biologische Vielfalt/Artenschutz, Landschaft, Boden/Fläche, Wasser, Klima, Lufthygiene, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen untereinander	Darstellung der in Fachplänen und Konzepten festgelegten Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet; Beschreibung des Umweltzustandes der genannten Schutzgüter vor Planumsetzung; Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes der genannten Schutzgüter während und nach Durchführung sowie Nichtdurchführung der Planung; Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich; Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten
I.2 Eingriffsbilanzierung	Mensch, Flora und Fauna/biologische Vielfalt/Artenschutz, Landschaft, Boden/Fläche, Wasser, Klima, Lufthygiene, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen untereinander	Wirkungsprognose, Ermittlung des Artenschutzspektrums/der vorkommenden Arten, Vermeidungsmaßnahmen für Arten der Brutvogelfauna, allgemeine Maßnahmen zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, CEF-Maßnahmen für Brutvogelarten

I.3 Entwässerungskonzept	Wasser, Boden	Darstellung der örtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Entwässerung; Darlegung des Umgangs mit Niederschlags- und Schmutzwasser im Plangebiet; Umgang mit Starkregenereignisse
I.4 Baugrunduntersuchung	Boden, Wasser	Darstellung der Boden- und Grundwasserverhältnisse, hydrogeologische Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser
II. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange		
II.1 Stellungnahme des Geologischen Dienst NRW	Boden	Hinweise zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden
II.2 Stellungnahme der Abt. Tiefbau – Kultur und Wasserbau des Kreises Gütersloh im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	Wasser	Hinweis zum Gewässerrandstreifen und zum Überfahren über das Gewässer.
II.3 Stellungnahme der Abt. Umwelt - Naturschutz des Kreises Gütersloh im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	Artenschutz, Eingriffsregelung	Hinweis auf fehlende Unterlagen zum Thema Artenschutz und Eingriffsbilanzierung
II.4 Stellungnahme der Abt. Gesundheit – Trinkwasser und Umwelt des Kreises Gütersloh im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	Wasser	Hinweis auf fehlende Details bzgl. ökologischer und klimaschützender Maßnahmen
II.5 Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	Boden/Fläche	Hinweise zur Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen

E Hinweise zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB

- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch über das Portal Stadtplanung-Online unter https://www.verl.de/_wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen.html übermittelt werden.
- Bei Bedarf können Stellungnahmen zudem auf folgenden Wegen eingereicht werden:
 - schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Flur 2. OG, Zimmer 252 o. 253, während der Dienststunden
 - elektronisch per E-Mail an beteiligung@verl.de
- Gem. § 3 (2) S. 4 Nr. 3 i. V. m. § 4a (6) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- In Bezug auf § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.
- Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

F Hinweise zum Datenschutz

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert. Die Datenverarbeitung dient der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und der Stadt Verl im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit übertragen wurde. Weitere Informationen zum Datenschutz in der Bauleitplanung können der Internetseite der Stadt Verl unter https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/daten-schutzhinweise.html entnommen werden.
- Sofern die Abgabe einer Stellungnahme über den Beteiligungsserver tetraeder erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung/ entnommen werden.
- Sofern die Abgabe einer Stellungnahme über das zentrale Internetportal des Landes erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/informationen/datenschutz entnommen werden.

Verl, den 09.10.2026

gez.
Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Herausgeber und Druck Der Bürgermeister in Verl
Das Amtsblatt Verl kann laufend oder einzeln bei der Stadtverwaltung Verl, Paderborner Straße 5, Verl, bestellt oder abgeholt werden.
Bezugspreis: per Post 25,00 EURO jährlich; per E-Mail kostenlos